



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0033/2020

Vorlage: ST/0020/2020		Datum: 29.01.2020	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61-2 BPlan / AL	
Betreff:			
Stellungnahme zum gemeinsamen Ratsantrag Bd.90/Die Grünen, SPD, Die Linke zu Klimaanpassungsmaßnahmen in Bebauungsplänen			
Gremienweg:			
06.02.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

Die Verwaltung kennt den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB als Instrumentenkasten der Bauleitplanung und die Festsetzungsmöglichkeiten aus der Handreichung des Umweltbundesamtes vor dem Hintergrund der Klimaanpassung und des Klimawandels.

Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind Ergebnis eines Abwägungsprozesses und hier erfolgt eine entsprechende Einstellung und Gewichtung der Belange gemäß dem Belangekatalog der Bauleitplanung in § 1 Abs. 6 BauGB.

In den Unterlagen zur Bauleitplanung (Begründung und i.d.R. zu erstellender Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes, zu denen auch der Umweltbereich Klima gehört, dezidiert ermittelt, bewertet und dargestellt. Dort, wo erforderlich, münden sie dann auch in entsprechende Festsetzungen. Wo und wie weitreichend und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt, ergibt sich aus den umfangreichen Planunterlagen in der Regel in einem eigenen Kapitel „Klimaschutz/Klimawandel“. Aufgrund des Beschlusses zum Klimanotstand und des Beschlusses eines Maßnahmenpaketes sind alle Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung in der Bauleitplanung mit Blick auf die Klimabelange geschaffen, so dass es keiner ergänzenden Beschlussfassungen bedarf.

Beschlussempfehlung:

Vor dem Hintergrund der o.a. Sachlage bedarf es keiner gesonderten Beschlussfassung.